

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen
Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der
Agrarwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)**

Vom 15. November 2012

NBl. HS. MBW. Schl.-H. 2013, S. ...

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU:

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät vom 01. November 2012 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Studienaufbau
- § 5 Studienjahr
- § 6 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen
- § 7 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 10 Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulprüfungen
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote
- § 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des 1-Fach Bachelorstudiengangs Agrarwissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für
 1. alle Module, die ausschließlich Bestandteil des in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengangs sind,
 2. alle Module, die Bestandteil des in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengangs und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
 3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.
- (3) Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs. Die importierten Module sind in der Anlage gekennzeichnet.

§ 2 Studienziel

Das Bachelorstudium Agrarwissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zeichnet sich durch seine wissenschaftliche und gleichzeitig praxisnahe Orientierung aus. Studienziel ist die Vermittlung von Grundlagenwissen in den Fachbereichen Umwelt, Boden-, Pflanzen- und Tierwissenschaften, Ökonomie und Technik. Der breite, interdisziplinäre und berufsqualifizierende akademische Abschluss qualifiziert Absolventinnen und Absolventen dazu Zusammenhänge zu begreifen, Probleme zu erkennen, Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und diese praktisch umzusetzen. Sie sind in einer Vielzahl von Berufsfeldern einsetzbar (wie z.B. verschiedenste Unternehmen und Institutionen der Agrar- und Ernährungsbranche sowie des Ressourcenschutzes, in Marktforschungsinstituten sowie im öffentlichen Dienst (Kammern, Landwirtschaftsämter, Landesämtern, Bundesbehörden, Ministerien) und sind auch für eine nachfolgende vertiefte wissenschaftliche Ausbildung (Masterstudium) geeignet.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Bachelorstudiums wird der Grad Bachelor of Science (B.Sc.) vergeben.

§ 4 Studienaufbau

- (1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Das Studienvolumen umfasst etwa 112 Semesterwochenstunden und 180 Leistungspunkte inklusive 12 Leistungspunkten für die Bachelorarbeit.
- (2) Das Bachelorstudium umfasst Module im Umfang von 168 Leistungspunkten und die Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten.
- (3) In den ersten eineinhalb Jahren werden die Module der Propädeutika im Umfang von 26 Leistungspunkten und die Module der Grundlagen aller Fachrichtungen der Agrarwissenschaften im Umfang von 64 Leistungspunkten (Anlage) studiert. Die folgenden eineinhalb Jahre beinhalten die Module zur Spezialisierung in einer der Fachrichtungen
 1. Nutzpflanzenwissenschaften,
 2. Nutztierwissenschaften,
 3. Agrarökonomie und Agribusiness oder
 4. Umweltwissenschaften
- (4) In den Fachrichtungen Nutzpflanzenwissenschaften, Agrarökonomie und Agribusiness und Umweltwissenschaften sind Pflichtmodule im Umfang von 48 Leistungspunkten zu absolvieren. Die zu der jeweiligen Fachrichtung gehörenden Pflichtmodule mit den Prüfungsleistungen sind in der Anlage aufgeführt.
- (5) In der Fachrichtung Nutztierwissenschaften sind Pflichtmodule im Umfang von 54 Leistungspunkten zu absolvieren. Die zu der Fachrichtung gehörenden Pflichtmodule mit den Prüfungsleistungen sind in der Anlage aufgeführt.
- (6) In den Fachrichtungen Nutzpflanzenwissenschaften, Agrarökonomie und Agribusiness und Umweltwissenschaften sind fachrichtungsübergreifende Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 Leistungspunkten zu absolvieren. In der Fachrichtung Nutztierwissenschaften sind fachrichtungsübergreifende Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 Leistungspunkten zu absolvieren. Die fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtmodule sind aus den in der Anlage aufgeführten Modulen und dem weiteren Lehrangebot für Studierende in den

Bachelorstudiengängen der Fakultät zu wählen. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Module im Umfang von insgesamt bis zu 12 Leistungspunkten aus dem Lehrangebot von Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Science anderer Fakultäten im Rahmen freier Kapazitäten gewählt werden.

§ 5 Studienjahr

- (1) Für den Studiengang gilt das Studienjahr. Die Lehrveranstaltungen für Studienanfängerinnen und -anfänger und weitere Studierende ungerader Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester und Einschreibungen zu geraden Fachsemestern nur zu einem Sommersemester möglich.

§ 6 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des oder der Modulverantwortlichen durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft das zuständige Gremium, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Studierenden entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann die oder der Modulverantwortliche auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

§ 7 Unterrichts- und Prüfungssprache

Wahlpflichtmodule aus dem fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereich können in englischer Sprache angeboten werden. Die Prüfungssprache ist in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 8 Prüfungsausschuss

Abweichend von § 3 Abs. 2 S. 1 PVO besteht der Prüfungsausschuss aus 4 Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, 1 Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes und 2 Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Studiendekanin oder der Studiendekan und die Studienkoordinatorin oder der Studienkoordinator nehmen mit beratender Stimme teil.

§ 9

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden benoteten Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage. Bei den von der Fakultät zusätzlich für den fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereich angebotenen Modulen ergeben sich die zu erbringenden benoteten Modulprüfungsleistungen aus den vom Prüfungsausschuss und vom Konvent der Fakultät vor Beginn des Semesters genehmigten Modulbeschreibungen, die an geeigneter Stelle bekannt gegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Als mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (M) und Referate (R) zugelassen. Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung beträgt je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten, darf jedoch 45 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Als schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (K), Hausarbeiten (H) und Protokolle (P) zugelassen. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 30 Minuten und höchstens 90 Minuten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss, z.B. bei Prüfungen mit einem praktischen Teil. Als sonstige Prüfungsleistung ist ein Seminarbeitrag (Sb) bestehend aus einem Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung zugelassen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus der in der Anlage angegebenen Gewichtung der Einzelprüfungen. Bei den von der Fakultät zusätzlich für den fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereich angebotenen Modulen wird die Art der Gewichtung vom Prüfungsausschuss und vom Konvent der Fakultät vor Beginn des Semesters festgelegt und an geeigneter Stelle bekannt gegeben.

§ 10

Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen des Fachrichtungsstudiums ist der Nachweis der bestandenen Modulprüfungen in den Fächern der Propädeutika.
- (2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Modulprüfungen sind im Einzelfall nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in den Modulbeschreibungen ausgewiesen und werden an geeigneter Stelle bekannt gemacht.
- (3) Beinhaltet ein Modul Praktika, Seminare, Übungen oder Exkursionen, setzt die Zulassung zur Prüfungsleistung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus. Höchstens ein Veranstaltungstermin darf unentschuldig versäumt werden. Sollten weitere Veranstaltungstermine, höchstens jedoch 20% aller Termine, durch Krankheit versäumt werden, kann der Modulverantwortliche auf Antrag des oder der Studierenden in begründeten Ausnahmefällen für die verpassten Veranstaltungsteile eine Ersatzleistung festlegen.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in den Propädeutika und den Grundlagen aller Fachrichtungen 90 Leistungspunkte erreicht hat und das zur Gewährleistung der praktischen Kenntnisse und für die Berufsbefähigung der Absolventinnen und Absolventen zu absolvierende, drei Monate umfassende Betriebspraktikum abgeleistet hat. Zum Nachweis hierüber ist von der oder dem Studierenden ein schriftlicher Bericht anzufertigen. Näheres regelt die Praktikantenordnung.

- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.
- (4) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit benennt die Kandidatin oder der Kandidat in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer ein Thema.
- (5) Die Bachelorarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, sofern sie dort entsprechend qualifiziert betreut werden kann. Die Betreuung kann auch durch promovierte Personen durchgeführt werden, die an den Betreuungseinrichtungen tätig sind und gemäß § 4 PVO qualifiziert sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Bachelorarbeit kann in englischer Sprache abgefasst werden. Wird die englische Version gewählt, ist eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache beizufügen.
- (7) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und zusätzlich einmal in digitalisierter Form bei dem zuständigen Prüfungsamt in der im Merkblatt des Prüfungsausschusses vorgeschriebenen Form einzureichen.
- (8) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe durch beide Gutachter und Gutachterinnen zu bewerten.

§ 12

Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Bereichsnoten und der Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle in der Anlage aufgeführten erforderlichen Pflichtmodulprüfungen bestanden wurden, eine ausreichende Zahl Leistungspunkte durch bestandene Prüfungen im fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereich nachgewiesen wurde, die Bachelorarbeit bestanden und damit die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten erworben wurde und das vorgeschriebene Betriebspraktikum nach den Bestimmungen der Praktikantenordnung erfolgreich absolviert ist.
- (2) In die Berechnung der Gesamtnote gehen ein:
 1. die Bereichsnoten der Propädeutika, des Grundlagenstudiums, der Pflichtmodule der gewählten Fachrichtung und des fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereichs und
 2. die Note der Bachelorarbeit mit 12 Leistungspunkten.
- (3) Für die Berechnung der Bereichsnoten werden die Noten der absolvierten Module mit den dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Zur Berechnung der Bereichsnote des fachrichtungsübergreifenden Wahlbereichs werden die besten Noten berücksichtigt, deren Summe an Leistungspunkten mindestens die für den fachrichtungsübergreifenden Wahlbereich geforderte Zahl an Leistungspunkten erreicht.

§ 13

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2013 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Agrarwissenschaften mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) vom 14. Juli 2008 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 163) außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Agrarwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science eingeschrieben sind, ist ein Studienabschluss nach der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung bis zum 10.12.2016 möglich. Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese in der neuen Fassung zu absolvieren. Werden Pflichtmodule aus der Fachprüfungsordnung nach Absatz 2 nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt.
- (4) Auf Antrag können die Studierenden in die neue Fachprüfungsordnung wechseln. Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Bereits absolvierte Pflichtmodule werden mit den Leistungspunkten übernommen, die in dieser Fachprüfungsordnung benannt sind.
- (5) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (6) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (7) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben 15. November 2012 erteilt.

Kiel, den 15. November 2012

Prof. Dr. Rainer Horn
Dekan der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage

Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science Agrarwissenschaften Semester 1-3

	Modul	Modulbezeichnung	Propädeutika	Grundlagen Fachrichtungen	Import	Voraussetzung	benotete PL	LP	
								Sem.	Jahr
1. Semester	chem 0001	Allgemeine Chemie	x		x		K 50 K 50	6	
	biol502	Biologie der Pflanzen	x		x		K	5	
	biol502	Biologie der Tiere	x		x		K	5	
	VWL-EVWL	Einführung in die Volkswirtschaftslehre		x	x		K	10	
	AEF-ök001	Einführung in die Statistik und Informationsverarbeitung	x				K 75+K25	5	
								Σ 31	
2. Semester	MNF-phy-Agrar	Physik	x		x		K	5	
	AEF-agr001	Grundlagen Pflanzenzüchtung und Grünlandwirtschaft		x			K 50+K50	6	
	AEF-agr002	Grundlagen der Agrarpolitik und Marktlehre		x			K	6	
	AEF-agr003	Grundlagen der Ökologie und Hydrologie		x			K 50+K50	6	
	AEF-agr004	Grundlagen Bodenkunde und Pflanzenbau		x			K 50+K50	6	
								Σ 29	Σ 60
3. Semester	AEF-agr005	Grundlagen der Pflanzenernährung und Phytopathologie		x			K 50+K50	6	
	AEF-agr006	Grundlagen der Tierzucht und Tierhaltung		x			K	6	
	AEF-agr007	Grundlagen der Tierernährung und Futtermittelkunde		x			K	6	
	AEF-agr008	Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebslehre		x			K	6	
	AEF-agr009	Grundlagen der Landtechnik		x			M	6	
								Σ 30	

Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science Agrarwissenschaften Fachrichtung Nutzpflanzenwissenschaften Semester 4-6

	Modul	Modulbezeichnung	Pflicht	Voraussetzung	benotete PL	LP	
						Sem.	Jahr
4. Semester	AEF-agr010	Nährstoffhaushalt und Düngung	x	Propädeutika bestanden	M	6	
	AEF-agr011	Krankheiten und Schädlinge der Kulturpflanzen	x	Propädeutika bestanden	M	6	
		Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul		Propädeutika bestanden	x	6	
		Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul		Propädeutika bestanden	x	6	
		Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul		Propädeutika bestanden	x	6	
						Σ 30	Σ 60
5. Semester	AEF-agr012	Acker- und Pflanzenbau	x	Propädeutika bestanden	M	6	
	AEF-agr013	Grünland und Futterbau	x	Propädeutika bestanden	M	6	
	AEF-agr014	Bodenökologie	x	Propädeutika bestanden	M	6	
	AEF-agr015	Pflanzenschutz	x	Propädeutika bestanden	M	6	
		Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul		Propädeutika bestanden	x	6	
						Σ 30	
6. Semester	AEF-agr016	Pflanzenzüchtung	x	Propädeutika bestanden	M	6	
	AEF-agr017	Ertragsphysiologie und Produktionstechnik landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	x	Propädeutika bestanden	M	6	
		Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul		Propädeutika bestanden	x	6	
		Bachelorarbeit		Propädeutika und Grundlagenstudium bestanden und abgeleitetes Betriebspraktikum	x	12	
						Σ 30	Σ 60

Legende

M= mündliche Prüfung - R= Referat - K= Klausur - H= Hausarbeit - P= Protokoll - Sb= Seminarbeitrag

Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science Agrarwissenschaften Fachrichtung Nutztierwissenschaften Semester 4-6

	Modul	Modulbezeichnung	Pflicht	Voraussetzung	benotete PL	LP	
						Sem.	Jahr
4. Semester	AEF- agr018	Biometrie und Statistik	x	Propädeutika bestanden	K	6	
	AEF- ök002	Grundlagen der Stoffwechselphysiologie	x	Propädeutika bestanden	K	6	
	AEF- agr019	Futtermittelkunde und Rationsgestaltung	x	Propädeutika bestanden	M	6	
		Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul		Propädeutika bestanden	x	6	
		Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul		Propädeutika bestanden	x	6	
						Σ 30	Σ 60
5. Semester	AEF- agr020	Grundzüge der Gesundheit und Hygiene	x	Propädeutika bestanden	M	6	
	AEF- agr021	Tierhaltung	x	Propädeutika bestanden	M	6	
	AEF- agr022	Physiologie der Nutztiere	x	Propädeutika bestanden	M	6	
	AEF- agr023	Einführung in die Aquakultur	x	Propädeutika bestanden	K	6	
		Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul		Propädeutika bestanden	x	6	
						Σ 30	
6. Semester	AEF- agr024	Quantitative Genetik und Zuchtwertschätzung	x	Propädeutika bestanden	M	6	
	AEF- agr025	Prozess- und Produktqualität	x	Propädeutika bestanden	M	6	
		Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul		Propädeutika bestanden	x	6	
		Bachelorarbeit		Propädeutika und Grundlagenstudium bestanden und abgeleitetes Betriebspraktikum	x	12	
						Σ 30	Σ 60

Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science Agrarwissenschaften Fachrichtung Agrarökonomie und Agribusiness Semester 4-6

	Modul	Modulbezeichnung	Pflicht	Voraussetzung	benotete PL	LP	
						Sem.	Jahr
4. Semester	AEF- agr026	Quantitative Methoden der Marktanalyse	x	Propädeutika bestanden	K	6	
	AEF- agr027	Ökonomie der Pflanzen- und Tierproduktion	x	Propädeutika bestanden	M	6	
	AEF- agr028	Rechnungswesen und Controlling im Agribusiness	x	Propädeutika bestanden	M	6	
		Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul		Propädeutika bestanden	x	6	
		Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul		Propädeutika bestanden	x	6	
						Σ 30	Σ 60
5. Semester	AEF- agr029	Quantitative Methoden des Agribusiness	x	Propädeutika bestanden	K	6	
	AEF- agr030	Preisbildung auf EU-Agrarmärkten	x	Propädeutika bestanden	M	6	
	AEF- ök021	Einführung in das Agrar- und Ernährungsmarketing	x	Propädeutika bestanden	K	6	
		Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul		Propädeutika bestanden	x	6	
		Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul		Propädeutika bestanden	x	6	
						Σ 30	
6. Semester	AEF- agr031	Wirtschaftspolitische und politökonomische Grundlagen der Agrarpolitik	x	Propädeutika bestanden	M	6	
	AEF- ök022	Marktforschung im Agrar- und Ernährungsmarketing	x	Propädeutika bestanden	K	6	
		Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul		Propädeutika bestanden	x	6	
		Bachelorarbeit		Propädeutika und Grundlagenstudium bestanden und abgeleitetes Betriebspraktikum	x	12	
						Σ 30	Σ 60

Legende

M= mündliche Prüfung - R= Referat - K= Klausur - H= Hausarbeit - P= Protokoll - Sb= Seminarbeitrag

Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science Agrarwissenschaften Fachrichtung Umweltwissenschaften Semester 4-6

	Modul	Modulbezeichnung	Pflicht	Voraussetzung	benotete PL	LP	
						Sem.	Jahr
4. Semester	AEF- agr032	Bodenkunde und Hydrologie	x	Propädeutika bestanden	M50+M50	6	
	AEF- agr033	Vegetationsökologie	x	Propädeutika bestanden	M	6	
		Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul		Propädeutika bestanden	x	6	
		Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul		Propädeutika bestanden	x	6	
		Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul		Propädeutika bestanden	x	6	
							Σ 30
5. Semester	AEF- agr034	Belastung und Schutz von Böden	x	Propädeutika bestanden	M	6	
	AEF- agr035	Ökosystemschutz	x	Propädeutika bestanden	M	6	
	AEF- agr036	Landwirtschaftliche Umweltökonomie und – planung	x	Propädeutika bestanden	M	6	
	AEF- agr037	Methoden der räumlichen Analyse	x	Propädeutika bestanden	H	6	
		Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul		Propädeutika bestanden	x	6	
						Σ 30	
6. Semester	AEF- agr038	Landnutzungssysteme und Ressourcenschutz	x	Propädeutika bestanden	M	6	
	AEF- agr039	Belastung und Schutz von Gewässern	x	Propädeutika bestanden	M75+P25	6	
		Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul		Propädeutika bestanden	x	6	
		Bachelorarbeit		Propädeutika und Grundlagenstudium bestanden und abgeleistetes Betriebspraktikum	x	12	
						Σ 30	Σ 60

Legende

M= mündliche Prüfung - R= Referat - K= Klausur - H= Hausarbeit - P= Protokoll - Sb= Seminarbeitrag